Hygieneplan der Ivo-Zeiger-Grundschule Mömbris

Im September 2020 wird mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebs begonnen.

Hierfür wird der Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m erlaubt. Dies ist jedoch nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Vor Beginn des Unterrichtsgeschehens wurde eine Reihentestung der Lehrkräfte und aller an der Schule Beschäftigten auf freiwilliger Basis durchgeführt.

**Das Stufenkonzept ist bis zum 30.11.2020 außer Kraft gesetzt.**

1. Organisation des Unterrichts

* Die Pädagogen sorgen sogleich am ersten Schultag dafür, dass die Schüler über die wichtigsten Hygienemaßnahmen (AHA-Regeln) unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls ordnungsgemäß umsetzen.
* Alle Beschäftigten der Schule sowie alle Erziehungsberechtigte der Schüler sind angehalten, die Hygienehinweise der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten und dementsprechend zu handeln.
* Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist die Schulleitung verpflichtet den Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in den Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
* **Personen,**

**die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,**

**in Kontakt zu einer infizierten Person stehen,**

**bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (z. B. Einreise aus einem vom RKI benannten Risikogebiet),**

**dürfen die Schule nicht betreten.**

* **Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie**

**- Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme,**

**Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Ohren- und Glieder-**

**schmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall, starke Bauchschmerzen)**

**aufweisen,**

**- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten**

**Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen**

**sind,**

**- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.**

1. Innerer Schulbereich

* **Einforderung der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Schutzmaßnahmen**

o regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30

Sekunden),

o Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dies möglich ist,

o Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die

Armbeuge oder in ein Taschentuch),

o Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen,

Umarmungen, Händeschütteln, …),

o Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,

* **Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht.**
* Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztag und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).
* Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht:

1. Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisa-torischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitsprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.

Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken

sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine

generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

1. Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV).

Hierzu zählen neben dem

* Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
* Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.)
* Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV),
* Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).
* **Alle Personen,**
* soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausen-

zeiten, erforderlich ist,

* für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV),
* zur Zeit des Stoßlüftens für Schüler und Lehrkräfte, wenn sie auf Ihren Plätzen sitzen,
* während Probearbeiten, welche den Zeitraum einer Schulstunde überschreiten.

o Auf einen **entsprechenden Mindestabstand von 1,5** **m** von Schülern zu

Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten. Dies

gilt für den Aufenthalt in den Fluren, Treppenhäusern, in der Pause, im

Sanitärbereich, bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen

und Versammlungen. Wegeführung mit Bodenmarkierungen oder

Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie

der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa

und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit

Personenansammlungen zu vermeiden.

o Vor und nach dem Unterrichtsende wird eine angemessene Aufsicht

im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von

Sammelstellen der Schüler sichergestellt. Die Schüler desinfizieren sich vor

dem Betreten der Schule die Hände und betreten und verlassen das

Schulhaus nach Klassen eingeteilt durch vier verschiedenen Eingangs-

bereiche.

* **Besondere Sitzordnung und besondere Unterrichtsvorkehrungen:**

o **frontale Sitzordnung**

o weitgehendst Verzicht auf **Partner- oder Gruppenarbeit**

o Vermeidung von Durchmischung (Unterricht nach Möglichkeit in

der gleichen Gruppe)

o Kommen in einer Lerngruppe Schüler aus verschiedenen Klassen

zusammen, so ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der

Teilgruppen im Raum zu achten. **Hier gilt, wie bisher, der**

**Mindestabstand von 1,5 m mit Einzeltischen und frontaler**

**Sitzordnung.** Diese Regelung können wir an unserer Schule im

Rahmen des Religions- und Ethikunterrichtes nicht umsetzen, da in

einigen Gruppen Kinder aus bis zu sechs verschiedenen Klassen

gemischt werden müssten. Anstelle des Religionsunterrichtes

bieten wir deshalb im Klassenverband in den Jahrgangsstufen

eins und zwei „Konfessionellen Religionsunterricht in Kooperation mit

Ethik“ und in den Jahrgangsstufen drei und vier „Konfessionellen

Religionsunterricht“ und Ethik an.

o möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen

Klassenverbänden

o Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmer-

wechsel)

o Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende

Aktivitäten (Schullandheimaufenthalte, Schulfeste und

Schulfeiern …)

o Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen 1/2 (09:15 Uhr –

09:35 Uhr und 11:05 Uhr – 11:15 Uhr) sowie 3/4 (10:00 Uhr –

10:30 Uhr) zeitversetzt an sechs verschiedenen Zonen für feste

Gruppen unter der gebotenen Aufsicht

o Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5

Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)

o Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein

Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein

Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder

Klassensätzen von Büchern / Tablets)

o Aufforderung an die Eltern, die Kinder bei den o. g.

Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken

o **Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der**

**Hygienemaßnahmen; nur zwei Schüler dürfen sich gleichzeitig**

**auf der Toilette aufhalten.**

1. Unterrichtsangebote

* **Im Regelbetrieb** wird stundenplanmäßig unterrichtet.
* **Sportunterricht** und weitere schulische Sport- und Bewegungsan-gebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutz-maßnahmenverordnung.

1. Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
2. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist; der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist.
3. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
4. Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit unterbleiben.
5. Vor und nach dem Sportunterricht erfolgt ein gründliches Händewaschen, da eine gemeinsame Nutzung von Sportgeräten (Bällen, Barren, etc.) nicht auszuschließen ist.
6. In Sporthallen wird auf einen ausreichenden Frischluftaustausch bei Klassenwechsel geachtet.
7. Bei schönem Wetter erfolgt der Sportunterricht im Freiem.
8. Um Zeit einzusparen sollten die Kinder am Sporttag im Trainingsanzug, bzw. Leggings zur Schule kommen, um das Umziehen zu erleichtern.
9. In den Umkleidekabinen halten sich höchstens 7 Kinder auf. Die

restlichen Schüler kleiden sich im Eingangsbereich um. Sie halten hierbei den Mindestabstand ein.

* **Musikunterricht:**

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier)

sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B.

Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von

Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen

werden.

**Gesang:**

Singen im Unterricht ist bis auf Weiteres nicht möglich.

**Besondere Regelungen für Blasinstrumente:**

Das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht

möglich. Der Bläserklassenunterricht ist bis Dezember ausgesetzt.

1. Mensabetrieb und Lebensmittelhygiene

o Vor und nach dem Essen müssen die Hände gründlich gewaschen werden.

o Sollte in Tischgemeinschaften gegessen werden, erfolgt dies in fest

zusammengesetzten Gruppen. Durch zeitlich versetzte Essenseinnahme

wird der Abstand zwischen den Gruppen vergrößert, damit eine

Durchmischung vermieden wird.

o In der Küche wird bei der Essensausgabe eine geeignete Mund-Nasen-

Bedeckung getragen.

o Der Zugang zur Küche bzw. Spülküche ist den Mitarbeitern bzw. dem

Betreuungspersonal vorbehalten.

o Die Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich über das Betreuungs-

personal.

o Eine Abgabe unverpackter Speisen (z. B. Obst als Nachtisch oder am

Nachmittag) wird so durchgeführt, dass das Infektionsrisiko nicht erhöht

wird, z.B. durch Einsatz einer Schöpfkelle.

o Die Essensausgabe erfolgt portionsweise, eine Abgabe von Vor- bzw.

Nachspeisen in Mehrportionenbehältnissen am Tisch findet nicht statt.

o Getränke werden durch die Betreuer an die Kinder ausgeschenkt, eine

Selbstbedienung durch die Kinder erfolgt nicht.

o Geschirr, Besteck und Servietten werden durch die Betreuungsperson

(zusammen mit den Speisen) an die Kinder abgegeben.

o Gewürze (z. B. Salz- und Pfeffer) werden nur durch die Beschäftigten

abgegeben.

o Eine gemeinsame Speisenzubereitung mit den Kindern darf nicht erfolgen.

o Nach dem Essen werden die Tische und Stühle durch eine

Wischoberflächenreinigung gereinigt. Dies erfolgt durch das

Küchenpersonal.

Die Schulleitung im November 2020